

## Informationen zum Universitätslehrgang

# Psychotherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen

Stand: Januar 2020

### 1. Konzept des Lehrgangs

Für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sind besondere Bedingungen gegeben, die aus der Tatsache resultieren, dass:

- Säuglinge, Kinder und Jugendliche wesentlich abhängiger sind von ihren Bezugspersonen als Erwachsene, die psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen,
- die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen an den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angepasst wird, was vertiefte entwicklungspsychologische Kenntnisse erfordert.
- die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen immer auch deren Bezugspersonen einzubeziehen hat, was besondere Beziehungskompetenzen notwendig macht.
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche andere Kommunikationsformen als die sprachliche Mitteilung verwenden, um ihre Gefühle auszudrücken und über Erlebnisse zu berichten. Daher ist es notwendig, dass die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut des Kindes in diesen Kommunikationsformen des Spieles und der Arbeit mit Metaphern und daraus abzuleitenden Interventionstechniken kompetent ist,
- die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern Kenntnisse zu den spezifischen Lebensbedingungen des Kindes im Lebensraum Schule, gesetzliche Bedingungen des Jugendschutzes und des Familienrechts und Kindschaftsrechts erfordert,
- das Spektrum psychischer Störungen des Kindes- und Jugendalters diagnostische Kenntnisse der altersgruppenspezifischen Störungsbilder erfordert,
- Grundkenntnisse der somatischen Entwicklung und deren Störungen notwendig sind.

Dies macht besondere Kenntniserfordernisse für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen unabdinglich.

Dem wurde in der „Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen“ des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 02.12.2014 Rechnung getragen<sup>1</sup>.

Dieser Universitätslehrgang zielt darauf ab, psychotherapeutisch tätigen Personen vertiefende Kenntnisse zu vermitteln, die sie in ihrer Kompetenz zur psychotherapeutischen Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen unterstützen.

---

<sup>1</sup>

[http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/0/5/CH1002/CMS1415709133783/richtlinie\\_psychotherapeutische\\_arbeit\\_saeuglinge\\_kinder\\_jugendliche.pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/7/0/5/CH1002/CMS1415709133783/richtlinie_psychotherapeutische_arbeit_saeuglinge_kinder_jugendliche.pdf)

## 2. Umfang und Struktur des Universitätslehrgangs

Das Curriculum des Universitätslehrgangs besteht aus seminaristisch geführten Weiterbildungsveranstaltungen, die in fünf Themenblöcken gruppiert sind (insgesamt 150 Lehreinheiten) sowie aus praktischer psychotherapeutischer Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen unter Supervision (insgesamt 200 Einheiten psychotherapeutischer Tätigkeit und 50 Einheiten begleitender Supervision. Vor Beginn der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen müssen mindestens 100 psychotherapeutische Sitzungen mit Erwachsenen geleistet worden sein).

Der Lehrgang umfasst insgesamt 30 ECTS, der seminaristische Teil kann in etwa im Laufe eines Studienjahres absolviert werden. Über die konkrete Dauer bis zum Abschluss des Lehrganges entscheidet letztlich die zeitliche Dichte der psychotherapeutischen Tätigkeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen.

Der Lehrgang kann frühestens ein Jahr nach der Eintragung in die Psychotherapeut\*innenliste mit der Zertifizierung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Sinne der Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit aus 2014 abgeschlossen werden.

Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 20 beschränkt.

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen sind in die Liste des Bundesministeriums für Gesundheit eingetragenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten in ihrer fachspezifischen Ausbildung ab dem Ausbildungsstand: "Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision". Angehörige anderer Berufsgruppen sind definitiv von der Teilnahme an diesem Universitätslehrgang ausgeschlossen.

Die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Universitätslehrgangs, die nicht der psychotherapeutischen Tätigkeit gewidmet sind (Modul 6), ist auch für Angehörige psychosozialer und pädagogischer Berufe sowie Berufsfeldern des Gesundheitswesens nach vorheriger Zulassung durch die Lehrgangsleitung möglich.

Abgesehen von diesen Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Lehrgangsleitung auf der Basis eines Zulassungsgesprächs über die persönliche Eignung. Bestehen in diesem Zulassungsgespräch Zweifel an der Eignung, ist ein weiteres Zulassungsgespräch mit einem anderen Mitglied des Leitungsteams zu führen. Divergieren die Ergebnisse dieser beiden Zulassungsgespräche, wird das dritte Mitglied des Leitungsteams herangezogen und die Entscheidung im Konsilium des Leitungsteams gefällt.

## 4. Prüfungsordnung

### 4.1 Prüfungsordnung für seminaristische Veranstaltungen

Für die Seminare gilt die allgemeine Prüfungsordnung der SFU für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die da sind:

Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Für einen positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitsvorgabe von mindestens 80 Prozent der tatsächlich abgehaltenen Präsenzzeit. Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:

- die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z. B. Diskussionsbeiträge);
- die aktive Mitgestaltung der Stoffbearbeitung während der Lehrveranstaltung (z. B. durch Referate);
- die Nachbearbeitung von Lehrinhalten (z. B. in Form von schriftlichen Kommentaren);
- die Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten

### 4.2. Abschlussarbeit

Für den Abschluss ist eine schriftliche Darstellung einer psychotherapeutischen Behandlung eines Säuglings, eines Kindes oder eines Jugendlichen und deren Bezugspersonen im Umfang von 15 bis 20 Seiten erforderlich. In dieser Abschlussarbeit ist die Behandlung unter Integration der für diese Behandlung zutreffenden Inhalte der seminaristischen Lehrveranstaltung zu reflektieren und dabei auf die Besonderheiten der psychotherapeutischen Arbeit mit Säuglingen, Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen, wie zum Beispiel Indikation, Diagnostik, Rahmenbedingungen und Setting, psychotherapeutische Beziehungen, Interventionstechniken, Behandlungsverlauf, Probleme während der Behandlung.

Die Falldarstellung hat wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen (Zitationsregeln, Literaturnachweise, Plagiatsregelung).

### 4.3 Abschlusskolloquium

Die Abschlussarbeit ist in einem abschließenden Kolloquium mit zwei Lehrpersonen des Universitätslehrgangs, eine davon aus dem Leitungsteam, zu reflektieren. Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit bzw. der Reflexion im Abschlusskolloquium steht dem Lehrgangsteilnehmer bzw. der Lehrgangsteilnehmerin zu, entsprechend der Empfehlung der beiden Kolloquiumsführenden weitere Weiterbildungseinheiten (kostenpflichtig) in Anspruch zu nehmen und eine weitere schriftliche Falldarstellung einzureichen und diese in einem weiteren Abschlusskolloquium zu reflektieren.

## 5. Kosten

Die Kosten des Lehrgangs betragen € 3.700.

Für Alumni der SFU betragen die Lehrgangskosten € 3.300

Für Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten, die an der SFU im Studiengang Psychotherapiewissenschaft studieren, ist der Teil 1 des Lehrgangs, (siehe 9.) kostenfrei, sofern sie nach 100 Stunden psychotherapeutischer Arbeit unter Supervision mit Erwachsenen weitere 100 Stunden psychotherapeutischer Arbeit unter Supervision an der Kinderambulanz der SFU leisten. Werden die 100 Stunden psychotherapeutischer Arbeit an der Kinderambulanz der SFU nicht geleistet, fällt für den ersten Teil des Universitätslehrganges eine Gebühr von € 800 an. Die Kosten für den zweiten Teil betragen € 2.100.

## 6. Lehrgangsleitung

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Gabriela Pap, MSc. ([gabriela.pap@sfu.ac.at](mailto:gabriela.pap@sfu.ac.at))

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Jutta Fiegl ([jutta.fiegl@sfu.ac.at](mailto:jutta.fiegl@sfu.ac.at))

## 7. Curriculum

<i>Modulnummer</i>	<i>Modulname</i>	<i>Lehr- einheiten</i>	<i>Lehrende</i>
<b>1</b>	<b>Vertiefende Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Diagnostik und Klassifikation</b>		
1.1	Vertiefende Entwicklungspsychologie	6	Methodenvertreter*innen
1.2	entwicklungsphasenspezifische Entwicklungspsychopathologie und Symptomatologie	9	Methodenvertreter*innen
1.3	Interkulturelle und transkulturelle Perspektiven, ethnische Diversität	6	Methodenvertreter*innen
1.4	psychotherapeutische Diagnostik und Klassifikation psychischer Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalters	9	Methodenvertreter*innen
		30	
<b>2</b>	<b>Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen in der Psychotherapie von Säuglingen, Kindern und Jugendlichenpsychotherapie</b>		
		5	Methodenvertreter*innen
<b>3</b>	<b>Die Besonderheiten des psychotherapeutischen Prozesses</b>		
3.1	Erstgespräch und Anamneseerhebung	6	Methodenvertreter*innen
3.2	Therapiebeginn und Therapieende, Setting und Frequenz	6	Methodenvertreter*innen
3.3	andere psychosoziale Hilfestellungen	3	Methodenvertreter*innen
		15	
<b>4</b>	<b>Kommunikationskompetenz in der Psychotherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen</b>		
4.1	Interventionstechniken bei Kindern	15	Methodenvertreter*innen
4.2	Interventionstechniken bei Jugendlichen	15	Methodenvertreter*innen
4.3	Die therapeutische Beziehung	15	Methodenvertreter*innen
		45	

<b>5</b>	<b>Besondere Beziehungskompetenzen in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</b>
----------	---

5.1	Arbeit mit Eltern und anderen Bezugspersonen	9	Methodenvertreter*innen
5.2	Erziehung und Erziehungsberatung unter Berücksichtigung ethnischer Diversitäten	9	Methodenvertreter*innen
5.3	Die entwicklungsphasenspezifische Bedeutung der elterlichen Trennung	12	Methodenvertreter*innen
		30	
6	Besondere Kenntniserfordernisse zur psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Wissensfeldern		
6.1	Klinisch-psychologische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter	5	Klinische/r Psycholog*in/e mit spezieller Expertise
6.2	Kind und Recht, Forensik	5	Jurist*in mit spezieller Expertise
6.3	Schulwesen in Österreich	5	Pädagog*in mit spezieller Expertise
6.4	Grenzbereiche der Pädiatrie und Entwicklungsneurologie	5	Neuropädiater*in
6.5	Psychopharmakologie im Kindes- und Jugendalter	5	Kinder- und Jugendpsychiater*in
		25	
		Summe LE	150
		ECTS (1 ECTS = 25 LE, + 50 Stunden Literaturstudium)	8

Praxis	200 Stunden psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und deren Eltern bzw. Bezugspersonen	200
	Stunden mal 2 (+ Dokumentation) = 400, ECTS	16
Supervision	Supervision in Kleingruppen ( 3 Teilnehmer*innen)	50
	Stunden mal 2 (+ Nachbearbeitung) = 100	4
Abschluss	schriftliche Falldarstellung und Kolloquium	50
	ECTS	2
	Summe ECTS	30

## 8. Seminaristischer Teil - Beschreibung

### Modul 1:

#### *Vertiefende Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie und Diagnostik (17 LE)*

Vermittelt werden vertiefende Kenntnisse **der Entwicklungspsychologie** entsprechend den entwicklungsphasenspezifischen Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsrisiken bzw. altersspezifischen Vulnerabilitäten. Säuglings- und Kleinstkindalter, Kleinkindalter, Schulalter und Adoleszenz werden jeweils mit den dazugehörigen Entwicklungsaufgaben und Bedürfnissen dargestellt. Dabei wird auf relevante kulturgeschichtliche Aspekte sowie auf Säuglings- und Bindungsforschung vertiefend eingegangen, davon ausgehend, dass das Grundlagenwissen dazu bereits im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung erworben wurde.

Die **Entwicklungspsychopathologie und Symptomatologie** wird ebenfalls phasenspezifisch ausgeführt. Die Erlebniswelt von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen wird aus der Perspektive der Phasenspezifität von Symptomen erarbeitet und zu ihrem Ausdruck in einer psychotherapeutischen Beziehung in Beziehung gesetzt.

Einflüsse des **Beziehungsumfeldes** und der weiteren Umwelt auf die Entwicklung werden erörtert. Dabei wird auf interkulturelle und transkulturelle Perspektiven sowie auf Fragen der Migration Bezug genommen.

Inhalt dieses Moduls ist außerdem die Kenntnis der diagnostischen **Klassifikationssysteme** in der aktuellen Fassung (derzeit sind mehrere diagnostische Klassifikationssysteme international anerkannt, wie zum Beispiel Zero to Three, Multiaxiales Klassifikationsschema MAS, ICD und DSM). Berücksichtigung finden dabei auch die Diagnosen der Achse II des multiaxialen Klassifikationssystems (Entwicklungsstörungen wie zum Beispiel Lernstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie, Sprachentwicklungsstörungen, Wahrnehmungsstörungen usw.).

### Modul 2

#### *Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen in der Psychotherapie von Säuglingen, Kindern und Jugendlichenpsychotherapie*

Besondere ethische Bedingungen, insbesondere Verschwiegenheitspflicht, Informed Consent bei Kindern und Jugendlichen;

### Modul 3

#### *Die Besonderheiten des psychotherapeutischen Prozesses*

- a) Erstgespräch, Anamneseerhebung, Settingfragen, Sitzungsfrequenz, , Therapiebeginn, Therapieende.
- b) Psychotherapeutische Elemente, wie Phänomene der Übertragung und Gegenübertragung, Regression, Katharsis – diese werden in Modul 4 und Modul 5 vertiefend behandelt.
- c) andere psychosoziale Hilfestellungen, Abgrenzung von sonder- und heilpädagogischen Interventionen, Erlebnispädagogik etc.

#### *Modul 4*

##### *Kommunikationskompetenz in der Psychotherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen*

Ausstattung des Therapieraumes. Die besondere „Sprache“ der psychotherapeutischen Behandlung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen: Metaphern, Symbole, Spiel, kreatives Arbeiten, Sandspiel, non-verbaler Ausdruck, körperlicher Ausdruck als jeweils alterstypische Kommunikationsform und Interventionstechniken. Das intersubjektive Geschehen, die Relationalität in ihrer entwicklungsphasenspezifischen Ausformung. Verbalisierung, Mentalisierung, Spiegeln. Die therapeutische Beziehung (Übertragung, Gegenübertragung, Projektion etc.)

#### *Modul 5:*

##### *Besondere Beziehungskompetenzen in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen*

Einflussfaktoren auf den Säugling, das Kind und den Jugendlichen aus deren Umfeld und deren Nutzung als Ressource für die psychotherapeutische Behandlung (wie zum Beispiel Kindergarten, Schule). Erziehungsfelder innerhalb und außerhalb der Familie..

Im Mittelpunkt steht die Arbeit mit Eltern und anderen relevanten Bezugspersonen, das erweiterte Beziehungsgefüge in der psychotherapeutischen Behandlung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen. Behandelt werden die unterschiedlichen Familiensysteme, die Arbeit mit Patch-Work-Familien, die Arbeit unter der Bedingung der interkulturellen und transkulturellen Praxis.

In diesem Modul wird außerdem die entwicklungsphasenspezifische Bedeutung der elterlichen Trennung für die Entwicklung des Kindes behandelt und in Beziehung gesetzt mit den besonderen Erfordernissen an die Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung in konflikthaften elterlichen Beziehungen bzw. Familiensituationen, was besonders hohe Anforderungen an die Reflexion des psychotherapeutischen Prozesses stellt. Die psychotherapeutische Kommunikations- und Beratungskompetenz in konflikthaften Familiensituationen .

#### *Modul 6:*

##### *Besondere Kenntniserfordernisse zur psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Wissensfeldern*

###### *Klinisch-psychologische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter (5 LE)*

Leistungsdiagnostik, Intelligenztests, Schulleistungstests, projektive Verfahren. Das psychologische Gutachten

###### *Kind und Recht*

Der Begriff der Mündigkeit aus jurisdischer Sicht, Jugendschutzgesetz, jurisdische und richterliche Fragen der Scheidung, der Pflegschaft und Obsorge, des Besuchsrechts.

Die richterliche Befragung des Kindes und Jugendlichen zu Obsorge und Pflegschaft.

Die Rolle des Sachverständigengutachtens im Familienrecht. Die Rolle der Jugendwohlfahrt und der Familiengerichtshilfe bei richterlichen Entscheidungen des Familiengerichts. Grundzüge des Jugendstrafrechts



*Schulwesen in Österreich*

Die Schule als Arbeitswelt des Kindes und Jugendlichen: Schulformen, Schulgesetze, die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpsychologie, Leistungsbeurteilungen etc.

*Grenzbereiche der Pädiatrie und Entwicklungsneurologie*

Dieses Modul dient vor allem dazu, Grundkenntnisse aus der Pädiatrie und Neuropädiatrie zu vermitteln, die den Psychotherapeuten und die Psychotherapeutin befähigt, medizinische Diagnosen differentialdiagnostisch mitzubedenken und entsprechende konsiliarische Kooperationen zu setzen. Dies befähigt außerdem, die Grenzen der eigenen Behandlungskompetenz und Zuständigkeit einzuschätzen. Im Zusammenhang damit wird ein Fallverständnis erarbeitet, das Förderungen aus anderen Berufsfeldern wie zum Beispiel Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie usw. fallspezifisch miteinbezieht.

*Kinder- und Jugendpsychiatrie: Psychopharmakologie im Kindes- und Jugendalter*

Altersgruppenspezifische Möglichkeiten und Grenzen der psychopharmakologischen Behandlung, Basiswissen über Indikationen und Kontraindikationen, Wirkungen und mögliche Nebenwirkungen von Psychopharmaka, die in dieser Altersgruppe zum Einsatz kommen.

9. Voraussetzungen, unter denen Studierende der SFU die praktische psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und deren Eltern bzw. Bezugspersonen an den SFU Kinderambulanzen beginnen dürfen <sup>1</sup>:

<i>Modulnummer</i>	<i>Modulname</i>	<i>Lehr- einheiten</i>	<i>Lehrende</i>
<b>1</b>	<b>Vertiefende Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie, Diagnostik und Klassifikation</b>		
1.1	Vertiefende Entwicklungspsychologie	6	Methodenvertreter*innen
1.2	entwicklungsphasenspezifische Entwicklungspsychopathologie und Symptomatologie	9	Methodenvertreter*innen
1.3	Interkulturelle und transkulturelle Perspektiven, ethnische Diversität	6	Methodenvertreter*innen
1.4	psychotherapeutische Diagnostik und Klassifikation psychischer Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalters	9	Methodenvertreter*innen
		<b>30</b>	
<b>2</b>	<b>Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen in der Psychotherapie von Säuglingen, Kindern und Jugendlichenpsychotherapie</b>		
		<b>5</b>	Methodenvertreter*innen
<b>3</b>	<b>Die Besonderheiten des psychotherapeutischen Prozesses</b>		
3.1	Erstgespräch und Anamneseerhebung	6	Methodenvertreter*innen
		<b>6</b>	

<b>4</b>	<b>Kommunikationskompetenz in der Psychotherapie mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen</b>		
4.1	Interventionstechniken bei Säuglingen (eines von KiJu411, KiJu412 oder KiJu413 muss absolviert sein)	5 (von 15)	Methodenvertreter*innen
4.2	Interventionstechniken bei Jugendlichen (eines von KiJu421, KiJu422 oder KiJu423 muss absolviert sein)	5 (von 15)	Methodenvertreter*innen
4.3	Die therapeutische Beziehung (eines von KiJu431, KiJu432 oder KiJu433 muss absolviert sein)	5 (von 15)	Methodenvertreter*innen
		<b>15</b>	
<b>5</b>	<b>Besondere Beziehungskompetenzen in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</b>		
5.1	Arbeit mit Eltern und anderen Bezugspersonen - Grundsätzliches	9	Methodenvertreter*innen
		<b>9</b>	
<b>6</b>	<b>Besondere Kenntniserfordernisse zur psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Wissensfeldern</b>		
6.2	Kind und Recht, Forensik	5	Jurist*in mit spezieller Expertise
		<b>5</b>	
	<b>Summe LE</b>	<b>70</b>	
	<b>ECTS (25 LE = 1 ECTS, + 25 Stunden Literaturstudium)</b>	<b>3,8</b>	

<b>Praxis</b>	100 Stunden psychotherapeutische Arbeit unter Supervision mit Erwachsenen.	
---------------	--	--

---

<sup>i</sup> Für Ausbildungskandidatinnen und –kandidaten, die an der SFU studieren, sind dieser Teil des Lehrgangs sowie 25 Einheiten Supervision kostenfrei, sofern sie nach 100 Stunden psychotherapeutischer Arbeit unter Supervision mit Erwachsenen weitere 100 Stunden psychotherapeutischer Arbeit unter Supervision an der Kinderambulanz der SFU leisten. Vor Beginn der psychotherapeutischen Arbeit in den Kinderambulanzen der SFU muss dieser seminaristische Teil des Lehrgangs erfolgreich absolviert worden sein. Werden die 100 Stunden psychotherapeutischer Arbeit an der Kinderambulanz der SFU nicht geleistet, fällt für den ersten Teil des Universitätslehrganges eine Gebühr von € 800 an. Die Kosten für den zweiten Teil betragen € 2.100.